

## Chromatographie

**Chromatographie:** physikalisch-chemische Trennmethode. Die zu trennenden Substanzen werden zwischen zwei Phasen verteilt. Eine dieser Phasen ist unbeweglich, stationär (Papier, Kieselgel, Trennsäulenfüllung). Darüber wandert eine bewegliche, mobile Phase (Flüssigkeit, Gas). Durch Absorptions- und Verteilungsprozesse werden die Substanzen mit unterschiedlichen Wanderungsgeschwindigkeiten transportiert, getrennt, aufgefangen und nachgewiesen.

Die Trennung kann in den Systemen fest-flüssig, flüssig-flüssig, fest-gasförmig und flüssig-gasförmig erfolgen. Es können Trennungen mit analytischen und präparativen Mengen durchgeführt werden. Die chromatographischen Verfahren besitzen im allgemeinen eine sehr hohe Trennschärfe. Spezielle Verfahren sind die Säulenchromatographie, → *Papierchromatographie*, → *Dünnschichtchromatographie*, -\* *Flüssigkeitschromatographie*, -> *Gaschromatographie*. Zum Nachweis der getrennten Substanzen werden ihre chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften ausgenutzt.

**Chubbsschloß:** eine mit mehreren verschieden geformten und abgestuften Zuhaltungen, die im Schloß in Form eines Pakets dem Schloßriegel (als Erschwernis für das unbefugte Schließen mit schloßfremden Werkzeugen) vorgelagert sind, ausgestattete Schließeinrichtung. Der zum Schloß gehörende Schlüssel muß entsprechend den unterschiedlich angeordneten Zuhaltungen entsprechende Abstufungen am Schlüsselbart aufweisen, um das Schließwerk betätigen zu können. C. haben gegenüber -\* *Buntbarschlössern* einen höheren Sicherheitswert. Der Sicherheitsgrad bewegt sich bei handelsüblichen C. gem. TGL „Sicher-

heitsbestimmungen für Schlosser“ zwischen Sicherheitsgrad 2 (mit 2 Zuhaltungen) und 8 (mit 8 Zuhaltungen). Der Sicherheitsgrad der C. ist abhängig von der Anzahl der Zuhaltungen, von ihrer Anordnung (z. B. symmetrisch oder asymmetrisch) und von der Stabilität sowie der Präzision des gesamten Schließwerks. C. mit Sicherheitsgrad 2 und 3 (vorwiegend Möbel- und einfache Vorhängeschlösser) können leicht mit schloßfremden Werkzeugen geöffnet werden. [25]

**Code:** 1. System zum Verschlüsseln von Informationen im Nachrichtenwesen, aber auch in der elektronischen Datenverarbeitung; 2. Schlüssel zum Entziffern einer -> *Geheimschrift* oder eines verschlüsselten Systems.

Ein C. kann aus Ziffern oder aus Schriftzeichen bestehen, ist aber auch kombiniert (alphanumerisch) möglich. Der Kriminalist muß beachten, daß kriminalistisch relevante Schriftstücke auch verschlüsselt sein können. In Kassibern werden oft nur Worte durch andere Begriffe verschlüsselt.

**Codierung:** Übertragung einer Information in verschlüsselter Form durch Zuordnung bekannter Zeichen zu anderen, vereinbarten Zeichen (z. B. im Nachrichtenwesen wird ein Klartext nach einem Geheimcode verschlüsselt). In der elektronischen Datenverarbeitung werden die Informationen maschinengerecht codiert (z. B. Alphazeichen werden numerischen Zeichen zugeordnet). -> *Chiffrierung*

**Corpus delicti:** materielle Beweismittel, d. h. —► *Beweisgegenstände* und -> *Aufzeichnungen*.

**Cyankali** -> *Blausäure*, —► *Vergiftung*